

|                                                  |                                    |                                                                        |                                            |
|--------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister         |                                    |                                                                        | Drucksachennummer<br><br><b>286.1/2020</b> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                          |                                    |                                                                        |                                            |
| Bildung, Jugend und Soziales<br><br>Sucic, Marko | öffentlich<br><br>nicht öffentlich | <input checked="checked" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |                                            |

|                                        |         |            |
|----------------------------------------|---------|------------|
| Gremium:                               | TOP-NR: | Datum:     |
| Ausschuss für Schule, Kultur und Sport | 5.1     | 29.10.2020 |
| Rat der Kreisstadt Mettmann            | 24      | 03.11.2020 |

Gründung einer Gesamtschule in Mettmann  
 hier: Einleitung des Beantragungsverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Finanzielle Auswirkungen      Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten      mind. 45,3 Mio. €

Produkt      u.a. 03.03.08

Haushaltsjahr      2021 ff.

Folgekosten      ja

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung      ☒ ja      ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:      gez. i.V. Trant

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Zum Schuljahr 2021/2022 wird auf Basis der als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026) zu dieser Vorlage beigefügten aktuell erstellten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Gesamtschule (4-zügig von Klasse 5-10) mit gymnasialer Oberstufe in gebundener Ganztagsform errichtet.

2. Die Carl-Fuhlrott-Realschule wird gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sukzessive aufgelöst. Eine endgültige Auflösung erfolgt danach zum Ende des Schuljahres 2026/2027. Die Auflösung erfolgt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Anmeldedaten zum Anmeldetermin im Februar 2021 für die Gründung einer Gesamtschule (gleich mind. 100 Anmeldungen) für das Schuljahr 2021/2022 erreicht werden. Neue Anmeldungen an der Realschule werden für diesen Fall dann nicht mehr möglich sein.

3. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule erfolgt auf Basis der Ausführungen in dem als Anlage 5 (Raumplanung, V.2.1) beigefügten Raumprogramm. Für den zukünftigen Standort der Gesamtschule sind räumliche Erweiterungsmaßnahmen am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33,

40822 Mettmann notwendig. Zwecks Konkretisierung und Einstellung des Betrages in die Haushalts- und Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 im Produkt 03.03.08 für die planerische Vorermittlung (Gesamtschule, einschl. Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude) ein Planungskostenansatz in Höhe von mind. 45,3 Mio. € eingestellt.

4. Die zu gründende Schule wird zunächst unter dem Namen *Städt. Gesamtschule Mettmann*, Borner Weg 5, 40822 Mettmann, geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Beratung im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Beschluss des Rates und ggf. Beteiligung der dann vorhandenen Schulkonferenz.

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> |    |      |              |
|-----------------------------|----|------|--------------|
|                             | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| Zur Sache Mettmann          |    |      |              |
| AfD                         |    |      |              |
| Die Linke                   |    |      |              |
| Bürgermeister*in            |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:

Die Schullandschaft in Mettmann befindet sich in einem Wandel.

Hieraus resultiert auch ein sich ändernder Elternwille. Für die schulische Zukunft bevorzugen Eltern eine allgemeine, weiterführende Schule, welche ihren Kindern alle Möglichkeit zu einem entsprechenden Schulabschluss bietet.

Die Neuerrichtung einer Gesamtschule in Mettmann ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Bedarf für eine schulorganisatorische Maßnahme vorliegt, ist darauf abzustellen, ob dem Ausbildungsbedarf der Allgemeinheit ein leistungsfähiges Schulangebot gegenübersteht. Dieses muss in seiner lokalen Gliederung sowohl die örtliche Nachfragesituation als auch das Recht der Eltern, zwischen den bestehenden Schulen der verschiedenen Formen zu wählen, hinreichend berücksichtigen.

Den Eltern der Mettmanner Schülerinnen und Schüler soll ein breites/allgemeines Schulangebot vor Ort angeboten werden.

Daher beabsichtigt die Stadt Mettmann eine Gesamtschule zu errichten.

Diese Gesamtschule soll zum Schuljahr 2021/2022 beginnen. Damit würde die Gesamtschule zum August 2021 starten. Im Gegenzug läuft die Carl-Fuhlrott-Realschule, ab demselben Schuljahr, sukzessive aus.

Für die Entscheidung über eine schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW bedarf es eines konkreten, formalen Beschlusses des Schulträgers.

Darüber hinaus müssen der Bezirksregierung Düsseldorf weitere Informationen über die beabsichtigte Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann vorgelegt werden.

**1. Begründung des Antrages gem. § 81 (2) S. 3 SchulG NRW unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 (6) SchulG NRW)**

Die Kreisstadt Mettmann unterhält insgesamt acht Schulen. Diese unterteilen sich in fünf Grundschulen, eine Realschule und zwei Gymnasien.

Zum Schuljahr 2018/2019 lief eine Hauptschule in Mettmann aus. Seitdem sind Schülerinnen und Schüler gezwungen, die eine Hauptschulempfehlung besitzen, benachbarte Kommunen aufzusuchen und dort eine entsprechende Schulform aufzusuchen.

Eine Gesamtschule existiert zum Status quo in Mettmann nicht.

Auf Initiative einer Elternschaft aus der Stadt Mettmann wurde angeregt eine Gesamtschule in der Stadt Mettmann zu gründen. Hieraus entwickelte sich ein politischer Prozess, wobei dem Schulträger aufgetragen wurde, die Neuerrichtung einer Gesamtschule auf den Wege zu bringen.

Zunächst wurde durch Aktualisierung des Schulentwicklungsplans (Anlage 1) eine Schülerprognose durch das Consultingunternehmen Dr. Garbe & Lexis erarbeitet.

Im Regelfall ist von einem Bedarf für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass prognostisch sukzessive die gemäß § 82 (7) SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße einer Gesamtschule erreicht werden. Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Somit mussten bei der Prognose für die Neuerrichtung einer Gesamtschule eine Mindestzügigkeit von vier Zügen bei einer Schülerzahl pro Klasse von 25 Schülerinnen und Schüler für die kommenden fünf Jahre resultieren. Somit müssen für jedes Schuljahr eine Schülerzahl von mindestens 100 Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein.

Der aktualisierte Schulentwicklungsplan liegt als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan) bei.

Dieser aktualisierte Schulentwicklungsplan ist letztendlich eine Prognoseschätzung.

Daher sieht der Neuerrichtungsprozess zur Absicherung der Bedarfsplanung eine verbindliche Elternbefragung vor.

Die neue Gesamtschule soll nach aktuellen Planungen zum Schuljahr 2021/2022 beginnen.

Das Schulministerium NRW sieht vor, dass zum Gründungsprozess einer Gesamtschule mittels Elternbefragung zwingend ein Bedarf nachzuweisen ist. Der Bedarf gilt als nachgewiesen, wenn sich innerhalb der Kommune so viele Eltern von Kindern aus den ersten beiden Einschulungsjahrgängen (= 3. und 4. Klasse) zustimmend äußern, dass daraus je vier Eingangsklassen gebildet werden könnten. Der zur Klassenbildung maßgebliche Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.

Die erforderliche Befragung richtete sich daher an die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 in eine weiterführende Schule eingeschult wurden. Diese beiden Jahrgänge wären die ersten, die eine neu zu errichtende Schule des gemeinsamen Lernens besuchen würden.

Somit wurde im Zeitraum vom 18.-28.09.2020 eine Elternbefragung durchgeführt. Folgender Personenkreis wurde dabei berücksichtigt:

1. die aktuellen 3. und 4. Klassen (zum Schuljahr 2020/2021) der Mettmanner Grundschulen;
2. die Schülerinnen und Schüler von 3. und 4. Klassen (zum Schuljahr 2020/2021), die eine auswärtige Grundschule besuchen;
3. die aktuellen 3. und 4. Klassen (zum Schuljahr 2020/2021) der Schule im Neanderland – Standort Mettmann

Das Ergebnis der Elternbefragung zur Errichtung einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschule) liegt als Anlage 2 (Ergebnis Elternbefragung) anbei. Der Elternfragebogen, der im Schulausschuss im März 2020 einvernehmlich abgestimmt worden ist, ist zur ergänzenden Erläuterung als Anlage 3 (Elternfragebogen) ebenfalls beigelegt.

Der Bedarf wurde durch eine ausreichende Anzahl von positiven Voten festgestellt.

## **2. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss)**

Die gem. Bezirksregierung erforderliche Beteiligung des Fachausschusses wurde am 29.10.2020 in Form einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport abgewickelt.

Wegen der engen zeitlichen Abfolge von Fachausschuss und Rat wird in der Sitzung des Rates der Stadt am 03.11.2020 ggf. mündlich aus der Fachausschusssitzung berichtet.

## **3. ggf. Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung)**

Die Neuerrichtung einer Gesamtschule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist.

Das Bedürfnis für die neue Schule wird grundsätzlich durch eine Elternbefragung ermittelt.

Vor dem Hintergrund des § 80 Abs. 3 Schulgesetz NRW mussten die Eltern bei der Befragung die Möglichkeit haben angeben zu können, welche andere Schulform/en als die der geplanten Schule sie gegebenenfalls wünschen bzw. welche ihre Kinder besuchen sollen.

Im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur vom 05.03.2020 wurde der Elternfragebogen vorgestellt und beraten. Hieraus erfolgte ein politischer Beschluss bzgl. der abschließenden Ausgestaltung

des Fragebogens. Der beschlossene Elternfragebogen ist als Anlage 3 (Elternfragebogen) beigelegt. Es erfolgte gem. ausdrücklicher Beschlussfassung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vom 05.03.2020 keine statistische Hochrechnung von nicht abgegebenen Stimmen.

Die Auswertung der Elternfragebögen wurde durch ein externes Consultingunternehmen vorgenommen. Das Ergebnis ist als Anlage 2 (Ergebnis Elternbefragung) beigelegt.

Die Mindestschülerzahlen einer Gesamtschule **pro Jahrgang** betragen 100 Schülerinnen und Schüler (vier Züge). Diese Anzahl ist entsprechend auf die abgegebenen Stimmen einer Elternbefragung anzuwenden.

Die Auswertung der Elternfragebögen ergab eine ausreichende Zustimmung für die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann.

#### **4. Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)**

Im Regelfall ist von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße der jeweiligen Schulform erreicht werden. Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 über mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang verfügen mit einer jeweiligen Klassenstärke von mindestens 25 Schülerinnen und Schülern.

Zur Evaluierung dieser Anforderung wurde das genannte Consultingunternehmen beauftragt, den Schulentwicklungsplan für die Stadt Mettmann zu aktualisieren.

Der aktuelle Schulentwicklungsplan ist als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan) beigelegt.

Hieraus ergibt sich klar die Feststellung, dass der benötigte Bedarf für die kommenden fünf Jahre nach aktueller Prognose erfüllt ist.

#### **5. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)**

In der separat vorzunehmenden Begründung im Rahmen des § 80 Abs. 6 SchulG ergeben sich im Wesentlichen keine über die bereits dargelegten Sachverhalte hinausgehende Aspekte.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 steigen die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in Mettmann kontinuierlich an, welche von den Grundschulen an auf die weiterführenden Schulen wechseln.

Hierzu wird wiederum auf den beigelegten aktualisierten Schulentwicklungsplan (Anlage 1) verwiesen.

#### **6. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)**

Gem. § 80 Abs. 2 SchulG NRW sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein könnten. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Mettmann gibt es folgende, weiterführende Schulen:

1. Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann
2. Schule Im Neanderland, Goethestr. 34, 40822 Mettmann (Schulträger Kreis Mettmann)
3. Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann
4. Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4, 40822 Mettmann
5. Berufskolleg Neanderland, Koennecke Str. 25, 40822 Mettmann (Schulträger Kreis Mettmann)

Wie eingangs erwähnt, müssen die Mettmanner Schülerinnen und Schüler, die eine Hauptschule besuchen möchten, zu einer anderen Kommune auspendeln. Dasselbe gilt für den Besuch einer Gesamtschule.

Aktuell pendeln die Hauptschüler zur Carl-Fuhlrott-Hauptschule in Erkrath aus.

Die Schülerinnen und Schüler, die eine Gesamtschule besuchen, pendeln hauptsächlich zu den Gesamtschulen in Heiligenhaus und Haan.

Durch die beabsichtigte Neuerrichtung einer Gesamtschule in Mettmann müssen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr auf benachbarte Städte ausweichen. Das Schulangebot wäre für alle Schularten der weiterführenden Schulen gegeben.

Sollten Schülerinnen und Schüler weiterhin eine Realschule besuchen wollen, stehen in den Nachbarstädten Ratingen, Heiligenhaus und Erkrath entsprechende Schulen zur Verfügung. Diese können gem. § 80 (3) SchulG NRW künftig zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden.

In Mettmann gibt es zurzeit drei weiterführende Schulen mit einer Sekundarstufe II. Die beiden Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Mettmann haben aktuell eine jeweilige Zügigkeit von vier Zügen.

Hinzu kommt das Berufskolleg Neandertal des Kreises Mettmann. Hier wird ebenfalls eine Sekundarstufe II angeboten.

Die neu zu errichtende Gesamtschule würde eine Schule des gemeinsamen Lernens, um auch die Bedarfe für Inklusionsschüler bedienen zu können.

#### **7. Anhörungsschreiben an die benachbarten Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. ä.**

Im Juli 2019 wurden die benachbarten Schulträger gem. § 80 SchulG NRW im Rahmen einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beteiligt.

Folgende Schulträger wurden kontaktiert:

1. Ratingen
2. Heiligenhaus
3. Wülfrath
4. Wuppertal
5. Haan

6. Erkrath
7. Düsseldorf
8. Kreis Mettmann

Die eingegangenen Rückläufe enthielten grundsätzlich keine Bedenken zur Neuerrichtung einer mindestens, vierzügigen Gesamtschule. **Diese Gesamtschule soll in einem gebundenen Ganztag geführt werden.**

Durch die Neuerrichtung einer Gesamtschule in Mettmann werden vor allem die Gesamtschulstandorte in Heiligenhaus und Haan entlastet.

Zusätzlich wurde der Kreis Mettmann über die beabsichtigte Gründung einer Gesamtschule im Hinblick auf seine besonderen Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW über die Planungen unterrichtet.

Die Antworten der Städte Erkrath, Heiligenhaus und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann liegen als Anlage 4 (Stellungnahme Schulträger) bei.

**8. Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (hier: Stellungnahme der Kämmerin);  
Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung (§ 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW)**

1. Sachstand - Finanzielle Situation der Stadt Mettmann

Die Kreisstadt Mettmann hat in einem Zeitfenster von 2009 bis 2017 bis auf die Haushaltsjahre 2015 und 2017 stets Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. Dies ist umso bedeutsamer, als dass sich die Kreisstadt Mettmann in der Zeit von 2002 bis einschließlich 2017 überwiegend in der Haushaltssicherung befand.

Damit wird eine strukturell finanzielle Problematik dokumentiert. Die Jahresergebnisse (JE) der Jahre 2009 – 2017 werden in der folgenden Übersicht dargestellt. Jahresergebnisse vor 2009 werden nicht berücksichtigt, da durch den Wechsel des Rechnungslegungsstils von der Kameralistik zur Doppik die Ergebnisse in der Zeitreihe nicht vergleichbar sind.

| Haushaltsjahr | Jahresergebnis    |                  |
|---------------|-------------------|------------------|
|               | Ist-Ergebnis      | aufsummierte JE  |
| 2009          | -13.645.471,91 €  | -13.645.471,91 € |
| 2010          | -1.246.733,12 €   | -14.892.205,03 € |
| 2011          | -4.971.109,39 €   | -19.863.314,42 € |
| 2012          | -8.433.799,03 €   | -28.297.113,45 € |
| 2013          | -7.074.938,14 €   | -35.372.051,59 € |
| 2014          | -6.077.424,73 €   | -41.449.476,32 € |
| 2015          | 755.026,07 €      | -40.694.450,25 € |
| 2016          | -8.281.247,13 €   | -48.975.697,38 € |
| 2017          | 301.626,92 €      | -48.674.070,46 € |
| 2018          | -1.248.447,74 € * | -49.922.518,20 € |

\*Jahresergebnis aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2018

Diese Fehlbeträge haben zwingend zur Erhöhung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite geführt.

Für das Jahr 2019 liegt noch kein Jahresergebnis vor. Gemäß Haushaltsplan wird für 2019 jedoch wiederum ein Fehlbetrag unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation von rd. 1 Mio. € erwartet.

Der Haushaltsplan 2020 weist einen prognostizierten Fehlbetrag von rd. 4,2 Mio. € aus.

## 2. Jahresergebnisse - Mittelfristige Finanzplanung gemäß Haushaltsplan 2020)

Unabhängig von der eingeschränkten Verifizierungsmöglichkeit der mittelfristigen Haushaltsdaten zeigt sich, dass die Kreisstadt Mettmann bei unveränderten Bedingungen in naher Zukunft keine strukturell ausgeglichenen Haushalte aufstellen kann; selbst ein fiktiver Haushaltsausgleich durch Entnahme eines Jahresfehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage ist nicht möglich, da die Ausgleichsrücklage keinen entsprechenden Wert aufweist.

|                                                | 2021          | 2022          | 2023          |
|------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Jahresergebnis                                 | - 5.411.224 € | - 4.146.365 € | - 2.292.834 € |
| - davon Zinsbelastung für den Bau Gesamtschule | 24.000 €      | 60.000 €      | 232.000 €     |

Die oben benannten mittelfristig erwarteten Jahresergebnisse beinhalten bereits prognostizierte Zinsbelastungen, die auf die geplanten Investitionssummen für die Gesamtschule entfallen.

## 3. Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital der Kreisstadt Mettmann weist am 31.12.2017 eine Höhe von 118,8 Mio. € auf. Im Zeitraum von 2013 bis 2017 hat sich es um rd. 6,7 Mio. € verringert. Im Folgenden werden die Bestände der Rücklagen sowie des Eigenkapitals in den Jahren 2013 – 2017 aufgezeigt.

|                                               | 31.12.2013              | 31.12.2014              | 31.12.2015              | 31.12.2016              | 31.12.2017              |
|-----------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
|                                               | IST                     | IST                     | IST                     | IST                     | IST                     |
| <b>EK</b>                                     | <b>125.489.105,28 €</b> | <b>119.077.931,87 €</b> | <b>125.888.208,76 €</b> | <b>118.427.636,53 €</b> | <b>118.825.652,21 €</b> |
| Allg. Rücklage                                | 132.472.115,92 €        | 125.051.851,30 €        | 125.018.099,59 €        | 125.827.196,69 €        | 118.385.786,59 €        |
| Sonderrücklage                                | 91.927,50 €             | 103.505,30 €            | 115.083,10 €            | 126.660,90 €            | 138.238,70 €            |
| Ausgleichsrücklage                            | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 0,00 €                  | 755.026,07 €            | 0,00 €                  |
| <b>Jahresfehlbetrag/<br/>Jahresüberschuss</b> | <b>-7.074.938,14 €</b>  | <b>-6.077.424,73 €</b>  | <b>755.026,07 €</b>     | <b>-8.281.247,13 €</b>  | <b>301.626,92 €</b>     |

Für die folgenden Jahre werden folgende Bestände prognostiziert.

|                                               | 31.12.2018              | 31.12.2019              | 31.12.2020              |
|-----------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
|                                               | Entwurf                 | Plan                    | Plan                    |
| <b>EK</b>                                     | <b>116.945.011,01 €</b> | <b>116.525.202,05 €</b> | <b>112.332.319,05 €</b> |
| Allg. Rücklage                                | 117.742.015,33 €        | 116.813.748,75 €        | 116.352.229,95 €        |
| Sonderrücklage                                | 149.816,50 €            | 161.394,30 €            | 172.972,10 €            |
| Ausgleichsrücklage                            | 301.626,92 €            | 0,00 €                  | 0,00 €                  |
| <b>Jahresfehlbetrag/<br/>Jahresüberschuss</b> | <b>-1.248.447,74 €</b>  | <b>-449.941,00 €</b>    | <b>-4.192.883,00 €</b>  |

#### 4. Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuer B

Entwicklung und aktueller Stand der Belastung der Bürgerinnen und Bürger und der ortsansässigen Wirtschaftsunternehmen durch die festgesetzten Hebesätze Grundsteuer B und Gewerbesteuer für die Kreisstadt Mettmann werden im Folgenden dargestellt.

Der Gewerbesteuerhebesatz der Kreisstadt Mettmann wurde

|      |     |           |     |                  |
|------|-----|-----------|-----|------------------|
| 2014 | von | 403 v. H. | auf | 420 v.H. und     |
| 2015 | von | 420 v.H.  | auf | 435 v.H. erhöht. |

Seit 2015 erfolgte bis 2020 keine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes.

Der Hebesatz der Grundsteuer B der Kreisstadt Mettmann wurde

|      |     |          |     |                  |
|------|-----|----------|-----|------------------|
| 2014 | von | 415 v.H. | auf | 435 v.H. und     |
| 2015 | von | 435 v.H. | auf | 450 v.H. und     |
| 2017 | von | 450 v.H. | auf | 480 v.H. erhöht. |

Seit 2017 erfolgte bis 2020 keine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes B.

#### 5. Belastung der Jahresergebnisse durch zukünftige Investitionen

In einem Zeitfenster von drei bis max. 7 Jahren ist neben dem Bau einer Gesamtschule mit Investitionen zu rechnen, die über das übliche Investitionsvolumen hinausgehen. Nach Abschluss der Maßnahmen darf eine zusätzliche jährliche Belastung aus Abschreibungen erwartet werden. Es

handelt sich hierbei um den Neubau der Feuerwache (rd. 27,0 Mio. €) mit erwarteten Abschreibungen in Höhe von rd. 900.000 €.

Weitere Belastungen können durch die Sanierung/Veränderung der Situation „Stadthalle“ und der erforderlichen Veränderung der räumlichen Situation des Baubetriebshofes erfolgen. Für diese zukünftigen Investitionen liegen jedoch noch keine politischen Entscheidungen vor und auch die Investitionssummen können noch nicht beziffert werden.

#### 6. Darstellung Finanzierung Gesamtschule

Die erwarteten Belastungen, die sich aus dem Bau einer Gesamtschule ergeben, sind in der Anlage 7 für die folgenden Jahre dargestellt. Dabei wurde der Betrachtungszeitraum bis 2028 gewählt. Zurzeit werden Räumlichkeiten der Hauptschule für die Offene-Ganztags-Betreuung (OGATA-Betreuung) genutzt. Mit dem Start der Gesamtschule wird die OGATA-Betreuung wieder in die zuvor genutzten Räumlichkeiten zurückkehren, die sich im Eigentum der Stadt Mettmann befinden, so dass an dieser Stelle keine zusätzlichen Belastungen generiert werden.

Aufgrund der dargestellten Finanzsituation der Stadt Mettmann kann die Finanzierung der sich ergebenden Belastungen aus dem Betrieb einer Gesamtschule nur durch Steuererhöhungen dargestellt werden. Da sich bei dieser Investition der Nutzen zum überwiegenden Teil für die Bürgerinnen und Bürger ergibt, sollte folgerichtig die Deckung der Mehraufwendungen durch eine Erhöhung der Grundsteuer B erfolgen.

Deshalb wird die Kämmerin mit Einbringung des Haushaltes 2021 Erhöhungen der Grundsteuer B -wie in der Anlage ersichtlich- für 2021 und die folgenden Jahre vorschlagen.

Unter der Voraussetzung, dass der Rat der Stadt Mettmann die von der Kämmerin vorgeschlagenen Steuererhöhungen auch rechtlich wirksam beschließen und umsetzen kann, ist die Finanzierung der Gesamtschule über den skizzierten Beplanungszeitraum nach den aktuell zur Verfügung stehenden Recherchebedingungen gewährleistet.

Die in dieser Vorlage (inkl. der Tabellenanlage) skizzierten potenziellen Erhöhungen der Grundsteuer beziehen sich ausschließlich auf die ausweislich der Beplanung der Gesamtschule erforderlichen Anhebungen.

Davon unabhängig könnten sich Finanzierungsnotwendigkeiten darüber hinaus ergeben, deren Konkretisierung und ggf. haushaltsrechtliche Einbringung vorbehalten bleiben müssen.

## **9. Angaben zur Zügigkeit gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW**

Die neu zu errichtende Gesamtschule beginnt mit einer Vierzügigkeit.

## **10. Errichtungstermin**

Die Gesamtschule soll zum Schuljahr 2021/2022 in den Räumlichkeiten der Anne-Frank-Schule (ehemalige Hauptschule) zunächst mit vier Zügen beginnen. Die Carl-Fuhlrott-Realschule soll ab dem Schuljahr 2021/2022 sukzessive auslaufen.

## **11. Standort der neu zu errichtenden Gesamtschule (mit Raumkonzept), ggf. Errichtung eines Teilstandorts**

Wenn die erforderliche Zahl an Mindestanmeldungen an der Gesamtschule im Februar 2021 erreicht wird, würde die Gesamtschule ab dem Schuljahr 2021/2022 an den Start gehen – zunächst mit einer Mindestzügigkeit (vier Klassen) in den Räumen der ehemaligen Hauptschule Borner Weg 5. Hierzu wurde ein Consultingunternehmen beauftragt, ein Raumprogramm für die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann zu erstellen. Das Raumprogramm für die angedachte Nutzung in den Räumen der ehemaligen Anne-Frank-Schule liegt als Anlage 5 bei.

Als späterer Hauptsitz der Gesamtschule soll das Grundstück der Carl-Fuhlrott-Realschule genutzt werden. Alle Gebäude der Carl-Fuhlrott-Realschule, bis auf einen kleinen Teilbereich, werden abgerissen und durch einen Neubau, in den der Teilbereich der Carl-Fuhlrott-Realschule kernsaniert integriert wird, ersetzt.

Ab dem Schuljahr 2021/2022 würde die Carl-Fuhlrott-Realschule sukzessive auslaufen, d.h. die Eingangsklassen in der Carl-Fuhlrott-Schule würden nicht mehr berücksichtigt werden.

Zunächst wird die Gesamtschule vorübergehend/provisorisch in den Räumen der Anne-Frank-Schule (d. h. der ehemaligen Hauptschule) am Borner Weg 5 untergebracht und dort für die ersten beiden Jahrgänge den Unterrichtsbetrieb beginnen. Dies ist nach aktuellen Erwägungen für den geplanten Standort zwingend vorgesehen, weil es räumlich/baulich dort keine Alternative gibt. Eine gewisse Beeinträchtigung durch parallelen Unterrichtsbetrieb und Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 wird die Raumsituation noch einmal deutlich schwieriger, da einerseits keine freien Räume mehr an der ehemaligen Hauptschule zur Verfügung stehen und andererseits die Abbrucharbeiten an der Carl-Fuhlrott-Realschule beginnen, so dass auch dort kein Unterricht mehr stattfinden kann. Somit müssen die

noch verbleibenden Schüler der Carl-Fuhlrott-Realschule sowie die zum Schuljahr 2023/2024 neu eingeschulten Schüler der Gesamtschule in „neuen“ Räumlichkeiten untergebracht werden.

Aus heutiger Sicht ist die Unterbringung nur in anzumietenden Containern möglich. Der Standort der Container ist aktuell noch nicht abschließend geklärt und muss gemeinsam mit der gesamten Baustellenabwicklung noch im Detail geplant werden. In der Gesamtfinanzierung ist die Anmietung der Container inkl. der Betriebskosten entsprechend berücksichtigt. Wenn alle Maßnahmen ungestört durchgeführt werden können und die personelle Voraussetzung innerhalb der Verwaltung der Stadt Mettmann gegeben sind, wird der Neubau der Gesamtschule zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 bezugsfertig hergestellt sein, so dass ab diesem Zeitpunkt der Betrieb der Gesamtschule gänzlich in dem neuen Gebäude stattfinden kann.

Die vorherigen Ausführungen beruhen auf den bereits vorliegenden Machbarkeitsstudien einer vierzügigen Gesamtschule. Da es allerdings deutliche Hinweise gibt, dass längerfristig eine Vierzügigkeit nicht ausreichend ist, wird eine weitere Machbarkeitsstudie kurzfristig beauftragt. Diese „neue“ Machbarkeitsstudie soll herausarbeiten, wie und ob es möglich ist auch eine sechszügige Gesamtschule zu realisieren. Hierfür steht nicht nur das Gelände der heutigen Carl-Fuhlrott-Realschule sondern auch Teile des Geländes der ehemaligen Hauptschule zur Verfügung. Die Machbarkeitsstudie wird neben der Anordnung der Gebäude auch die Kosten für eine sechszügige Gesamtschule abschätzen. Die Ergebnisse der „neuen“ Machbarkeitsstudie sollen Anfang Februar vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die tatsächlichen Anmeldezahlen für die neue Gesamtschule vorliegen, so dass dann die politischen Beratungen erneut aufgenommen werden können, um zu entscheiden, ob die Gesamtschule vierzügig oder sechszügig geplant und errichtet werden soll.

## **12. Ausdrückliche Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden**

Die Gesamtschule soll am Standort der Anne-Frank-Schule (ehemalige Hauptschule) beginnen. Die Carl-Fuhlrott-Realschule wird sukzessive auslaufen.

Zum Schulstart der Gesamtschule zum Schuljahr 2021/2022 werden die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen für den Start als vierzügige Schule erfüllt sein.

Die weitere Entwicklung wurde unter Punkt 11 ausführlich dargestellt. Wenn im Februar 2021 der endgültige Beschluss über die Zügigkeit der Gesamtschule gefasst wird, kann zum Schuljahresbeginn 2025/2026 der Neubau der Gesamtschule bezogen werden.

**13. Ausdrückliche Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtung gem. § 79 SchulG NRW**

Gem. § 79 SchulG NRW sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die im Jahr des Schulstartes erforderlichen Mittel wurden für den Haushalt 2021 der Stadt Mettmann im Rahmen der Mittelbeantragung aufgenommen.

Einrichtungen und Lehrmittel werden umgehend mit der zukünftigen, kommissarischen Schulleitung abgestimmt und beschafft.

Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung werden gem. des hausinternen, einheitlichen Beschaffungskatalogs für IT-Hardware in den Mettmanner Schulen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

**14. Erklärung, auf welche Weise der Ganztagsbetrieb gewährleistet werden wird bzw. die Voraussetzungen hierfür, dem Bedarf des sukzessiven Aufbaus der Schule entsprechend, geschaffen werden**

Die Gesamtschule startet in der Anne-Frank-Schule (ehemalige Hauptschule). Dort befindet sich eine Mensa, welche in ihrer Geeignetheit für den Anfangsbetrieb ausreichend ist.

Darüber hinaus werden in der Anne-Frank-Schule (ehem. Hauptschule) sowie der Containerzwischenlösung für den Übergangszeitraum ausreichende Ganztagsflächen zur Verfügung gestellt.

Im Zuge des Neubaus am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule wird dort u. a. eine zukunftsorientierte Mensa beplant und gebaut und steht nach heutigem Stand zum Schuljahresbeginn 2025/2026 zur Verfügung.

## **15. Beteiligung der Schulen gem. § 76 SchulG NRW / Beschluss der Schulkonferenzen gem. § 65 (2) Nr. 21 SchulG NRW**

Die Beschlüsse der Schulkonferenzen der weiterführenden Schulen in Mettmann liegen vor:

1. Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann
2. Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Str. 13, 40822 Mettmann
3. Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstr. 2-4, 40822 Mettmann

Alle Schulkonferenzen sprechen sich gegen die Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann aus. Die Stellungnahme liegt als Anlage 6 (Stellungnahmen der Schulkonferenzen) bei.

## **16. Pädagogisches Konzept**

Ein pädagogisches Konzept wird nach Benennung einer kommissarischen Schulleitung für die Gesamtschule entsprechend vorgelegt.

## **Weitere Vorgehensweise**

Unter der Voraussetzung eines -der Vorlage entsprechenden- zustimmenden Beschlusses des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 29.10.2020, eines ebensolchen Ratsbeschlusses am 03.11.2020 durch den Rat der Stadt Mettmann wird die Verwaltung den Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (u.a. Schulentwicklungsplanung einschl. Ergebnis der Elternbefragung, Raumkonzeption, Stellungnahme der Schulen und benachbarten Schulträger) zeitnah im Monat November einreichen (Frist zur Vorlage endet am 30.11.2020).

Parallel hierzu werden die Eckpunkte für das Pädagogische Konzept in einer hierfür gegründeten Arbeitsgruppe mit externer Begleitung erarbeitet werden. Zustimmung durch die Bezirksregierung vorausgesetzt, sollen die Anmeldungen direkt nach den Halbjahreszeugnissen voraussichtlich in der Woche vom **01.02. – 05.02.2021** stattfinden.

Gez. Sucic